



Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

68. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*

12. Mai 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.45 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Integration von Menschen mit Behinderungen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/3419

Dieser Punkt wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschuß-
protokoll 12/1232.

* öffentlicher Teil siehe APr 12/1232

2 Maßregelvollzugsgesetz - MRVG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3728

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit erstattet einen die Anhörung vom 21. April bewertenden Bericht, dem sich Stellungnahmen der Fraktionen anschließen.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

3 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 12/3730, 12/3770

Die Ministerien für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit sowie für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport nehmen zu den Ergebnissen der Anhörung zu Artikel 17 bzw. Artikel 11 und 12 des Gesetzentwurfs Stellung. Eine Diskussion des Ausschusses ergibt sich zum Rettungsdienstgesetz, Artikel 17.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

* * *

3 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 12/3730, 12/3770

Vorsitzender Bodo Champignon stellt voran, dieser Gesetzentwurf sei an den Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie zur Mitberatung an alle von dem Gesetzentwurf tangierten Ausschüsse überwiesen worden. Der federführende Ausschuß habe gemeinsam mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik am 28. und 29. April eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Heute sei ein Bericht des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit zu Artikel 17 - Stichwort "Rettungsdienstgesetz" - sowie ein Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport zu den Artikeln 11 und 12 - Stichwort "AG BSHG" - vorgesehen.

Ministerin Birgit Fischer referiert:

Am 25. Februar ist das Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes im Zusammenhang mit dem Ersten Modernisierungsgesetz in den Landtag eingebracht worden. Zwischenzeitlich hat am 28. April eine öffentliche Anhörung des federführenden Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform stattgefunden. Dem Landtag sind weitere Zuschriften betroffener Verbände zugeleitet worden.

Zusammenfassend darf ich nach Auswertung aller Stellungnahmen feststellen, daß mit Ausnahme des Bundesverbandes eigenständiger Rettungsdienste, eines Zusammenschlusses privater Unternehmer, alle Beteiligten die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes im Grundsatz begrüßen. Natürlich bleiben für manche noch Wünsche offen. Ich möchte kurz auf einige besonders diskutierte Schwerpunkte der Anhörung eingehen.

Zu § 6, Aufgabenträger: Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände vertritt die Auffassung, die Aufgabe "Rettungsdienst" solle als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit und nicht als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt werden. Würde man diesem Wunsch folgen, bestünde künftig nur noch eine Rechtsaufsicht und keine inhaltliche Weisungskompetenz mehr. Auf Weisungsrecht kann jedoch aus Sachgründen und mit Blick auf eine gleichmäßige Handhabung im Bereich Feuerschutz, Hilfeleistung und Rettungswesen vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr nicht verzichtet werden.

Wir haben es hier mit dem Schutz der wichtigsten Rechtsgüter, nämlich der Gesundheit und des Lebens von Menschen, zu tun. Dies dürfen wir dabei nicht vergessen. Von daher ist das Weisungsrecht auf jeden Fall erforderlich.

Zu § 17, Aufsichts- und Weisungsrecht: Nach dem Gesetzentwurf sind ein allgemeines und ein besonderes Weisungsrecht vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände vertritt die Auffassung, daß auf beide Komponenten verzichtet werden könne. Dem kann allerdings nicht gefolgt werden.

Das allgemeine Weisungsrecht ist im Hinblick auf die bedarfsgerechte und flächendeckende Planung sowie zur Gewährleistung der Landeseinheitlichkeit rettungsdienstlicher Aufgaben fachlich geboten. Die Regelung entspricht im übrigen im wesentlichen den Bestimmungen des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes, das im Februar 1998 erlassen worden ist. Insoweit unterschiedliche Regelungen vorzusehen wird der engen Verbindung beider Materien nicht gerecht.

Das besondere Weisungsrecht halte ich in gravierenden Einzelfällen für unverzichtbar. Es ist zwar in der Vergangenheit kaum zur Anwendung gekommen. An einen Einzelfall möchte ich allerdings erinnern: Im Hochsauerlandkreis mußte, um eine Unterversorgung der dortigen Bevölkerung zu verhindern, eine Weisung erteilt werden, ausnahmsweise niedergelassene Ärzte mit Blaulicht auszustatten.

Zu §§ 7 bis 9, Einrichtungen des Rettungsdienstes/Abfragestellen: Vom Feuerwehrverband Märkischer Kreis und dem Verband Interessengemeinschaft Feuerwehr Nordrhein-Westfalen wurde vorgeschlagen, die Aufschaltung des Notrufs 112 auch auf die Rettungswachen der mittleren und großen kreisangehörigen Städte zuzulassen.

Bereits das geltende Recht - und insofern bringt der Gesetzentwurf keine Neuerung - sieht vor, daß nur die Kreisleitstelle rettungsdienstliche Einsätze lenken und leiten darf. Das Leitstellenpersonal ist fachlich besonders qualifiziert und verfügt zusätzlich über die notwendige Routine, rettungsdienstliche Einsätze zu steuern. Die Übersicht über ein breites Spektrum an Rettungsmitteln und Einsatzkräften gewährleistet rasche Hilfe und bei Engpässen die Möglichkeit, auch entfernter stationierte Einsatzfahrzeuge kurzfristig herbeizurufen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Notärzte in Nordrhein-Westfalen teilt meine Auffassung uneingeschränkt.

Zu § 13, Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer: Die freiwilligen Hilfsorganisationen wünschen im Hinblick auf ihre bereits vorgesehene Beteiligung im Katastrophenschutz eine stärkere Einbindung in den Rettungsdienst. Dem wird insoweit Rechnung getragen, als das bisherige Privilegierungsrecht für den Fall bestehen bleibt, daß freiwillige Hilfsorganisationen bei gleichem Leistungsangebot gegenüber Privaten vorrangig in den öffentlichen Rettungsdienst einzubinden sind.

Zu § 14, Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren: Die gesetzlichen Krankenkassen behaupten eine Verschlechterung ihrer Position in der Gebührengestaltung. Das Erörterungsrecht gebe ihnen zu wenig Kompetenz.

Diese Aussagen kann ich nicht teilen. Bei der Bedarfsplanung werden die GKVen als Kostenträger stärker als bisher einbezogen. Der Entwurf sieht nämlich vor, daß zwischen dem rettungsdienstlichen Aufgabenträger und den GKVen Einvernehmen zu erzielen ist.

Bisher bestand lediglich die Verpflichtung, Einvernehmen anzustreben. Kommt nach den neuen Bestimmungen eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bezirksregierung abschließend. Dieser Konfliktlösungsmechanismus ist notwendig, um einen Stillstand der Bedarfsplanung bei fehlender Einigung zu verhindern.

Im Rahmen der Bedarfsplanung werden die entscheidenden Kostenparameter unter Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung festgelegt. Die Gebührenfestsetzung selbst wird aber

letztlich durch die rettungsdienstlichen Aufgabenträger erfolgen. In das Satzungsrecht der Kommunen, die sich allerdings im Vorfeld um Einvernehmen mit den GKVen über die Gebührenhöhe bemühen müssen, wird somit nicht eingegriffen.

Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren bleibt also festzuhalten, daß die Beteiligungsrechte der GKVen deutlich gestärkt worden sind.

Abschließend darf ich noch eine Anmerkung zu der Anregung des Bundesverbandes eigenständiger Rettungsdienste machen. Dieser Verband forderte im Ergebnis die Zurückziehung des Gesetzentwurfs. Er sieht unter anderem in der Bevorzugung der freiwilligen Hilfsorganisationen einen Verstoß gegen geltende EU-Richtlinien und beruft sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs.

Den Ausführungen des Verbandes kann ich mich nicht anschließen. Nach einem neueren Beschluß des Vergabeüberwachungsausschusses des Landes Rheinland-Pfalz zur Einschaltung Dritter im Luftrettungswesen gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union nicht. Dies gilt analog auch für den bodengebundenen Rettungsdienst.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Auswahl Dritter als Verwaltungshelfer nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Leistungsstandards durch die zuständige Behörde. Insofern muß diese sehr genau prüfen, ob die Angebote der freiwilligen Hilfsorganisationen und der privaten Anbieter tatsächlich gleichwertig sind. Dann erst gilt gegenüber den Hilfsorganisationen ein Privilegierungsrecht.

Wilhelm Krömer (CDU) sieht drei im Lande umstrittene Problembereiche. Der erste sei die Aufschaltung auf die Notrufnummer 112. Er sei sich nicht sicher, ob Leitstellen in großen Flächenkreisen die Ortsnähe und Sicherheit vermitteln könnten, die erwartet werden müßten. Es komme hinzu, daß viele mittlere Städte eine eigene Tradition und Geschichte in dieser Frage hätten und deshalb leidenschaftlich um eine eigene Leitstelle kämpften.

Den zweiten Problembereich bilde die durch den Gesetzentwurf gestärkte Position der GKVen bei den Verhandlungen. Es bestehe die Sorge, daß ein "zäher Marathonlauf" entstehen könne, selbst wenn eilbedürftige Entscheidungen getroffen werden müßten. In Kenntnis zahlreicher Verhandlungsabläufe teile er diese Sorge. Man müsse darauf acht geben, daß die Position der verantwortlichen Rettungsträger bzw. zuständigen Behörden nicht in Frage gestellt werde. In der Vergangenheit habe sich erwiesen, daß der Weg, der derzeit gegangen werde, zwar schwierig, aber doch erfolgreich sei. Deshalb stelle sich die Frage, warum die Positionen anders gewichtet werden sollten.

Der dritte Problembereich könne in der Frage zusammengefaßt werden, ob die Feuerwehren beim Rettungsdienst ihre sachdienliche Position halten könnten. Auch wenn die Armada der freiwilligen Feuerwehren nicht vornehmlich im Rettungsdienst tätig sei, sollte darauf geachtet werden, daß sie ihre Stellung im gesellschaftlichen Umfeld nicht verlören.

Marianne Hürten (GRÜNE) führt aus, wegen Terminkollisionen seien weder Herr Kreutz noch sie in der Lage gewesen, an der Anhörung teilzunehmen. Deshalb habe man sich

aufgrund eigener Gespräche und der schriftlich vorliegenden Stellungnahmen eine Meinung bilden müssen.

Die Ministerin und Herr Krömer hätten die zentralen Punkte angesprochen. Gerade in bezug auf das Aufsichts- und Weisungsrecht - dieses Thema werde im Rahmen der Diskussionen über die Verwaltungsmodernisierung sicherlich immer wieder angesprochen - teile man die Auffassung der Ministerin nachdrücklich. Wenn es darum gehe, Leib und Leben einheitlich im Lande zu schützen und dafür zu sorgen, daß es bei der Aufgabenwahrnehmung einen einheitlichen Standard gebe, müsse das Land seine Rechte behalten.

Was die Leitstellen- und Rettungswachenproblematik betreffe, strebe ihre Fraktion eine weitgehende Annäherung zum Feuerschutzhilfegesetz an. Die Rettungswachen in den Gemeinden, in denen diese Aufgabe schon seit Jahrzehnten wahrgenommen werde, die sich darauf eingestellt hätten und eine entsprechende Qualität vorhielten, sollten, weil es oft um Minuten und Sekunden gehe, auf jeden Fall erhalten bleiben. Wie das letztendlich zu gewährleisten sei, müsse noch diskutiert werden.

Die Ausweitung der Rechte und Möglichkeiten der gesetzlichen Krankenversicherungen und anderer Berufsgenossenschaften gegenüber den Kreisen als Trägern sehe man als Problem an. Vor kurzem habe sie einen Bericht über Langenfeld gelesen, nach dem sich die Organe der Stadt bemühten, den Bedarfsplan schnellstmöglich vor Inkrafttreten des Gesetzes durchzubringen, weil es eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem gebe, was die Kassen eingebracht hätten, nach deren Auffassung acht Rettungswagen für Langenfeld ausreichten, und was die Stadt meine, die von der Notwendigkeit von 15 Rettungswagen ausgehe. Für die GRÜNEN sei es wichtig, bestimmte Standards zu halten. Ob acht oder 15 Rettungswagen eingesetzt werden könnten, sei eine entscheidende Frage. Das gelte vor allem in großen Flächenkreisen, wenn die Höchstfristen eingehalten werden müßten. Hier müsse ein Abwägungsprozeß zwischen dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, den die Kassen beachten müßten, und fachlichen Belangen vorgenommen werden. Ihre Fraktion wolle dazu beitragen, zwischen diesen beiden Polen einen Ausgleich herzustellen.

Nach Meinung des Willi Zylajew (CDU) befindet man sich in der schwierigen Situation, die Fachlichkeit sicherzustellen und zu gewährleisten, daß der Rettungsdienst in allen Regionen des Landes funktioniere, und dies vor dem Hintergrund, daß sich der Rettungsdienst zu einem Markt entwickelt habe, auf dem viele ein Geschäft machten. Es sei legitim, daß diejenigen, die auf diesen Markt drängten, daran interessiert seien, ihren Marktanteil zu erhalten. In der Anhörung sei deutlich geworden, daß zwischen den beiden beschriebenen Polen bislang sorgfältig abgewogen worden sei.

Er stelle fest, daß in der Stadt Köln, die auch flächenmäßig groß sei, die Dinge mit einer Leitstelle hervorragend funktionierten. Deshalb könne er nicht nachvollziehen, daß das im Erftkreis, aus dem er stamme und der flächenmäßig ebenfalls groß sei, nicht auch mit einer Leitstelle funktionieren solle. Leitstellen kosteten Geld, und sehr schnell ergäben sich Beträge von mehreren Millionen DM.

Die Landesregierung habe eine Position vorgelegt, die zu Überlegungen zwingt, was notwendig sei, was finanziert werden müsse und könne. Ihn interessiere, ob aus den Großstädten, die

mit einer Leitstelle führen, in den letzten fünf Jahren Beschwerden laut geworden seien, daß es aufgrund fehlender Ortskenntnis usw. zu Situationen gekommen sei, in denen Menschenleben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet gewesen seien, ob man also sagen könne, daß die Menschen dort schlechter versorgt seien, wo nur ein Leitstelle auf 500.000, 600.000 oder gar 1 Million Einwohner komme.

Horst Vöge (SPD) legt dar, die Problembereiche, die bisher zur Sprache gekommen seien, spielten auch in seiner Fraktion eine Rolle. Was die Leitstellenproblematik angehe, so meine, der er auch aus einem Flächenkreis stamme, daß eine Leitstelle ausreichend sein müßte. Er gehe sogar noch weiter und vertrete die Auffassung, daß es aufgrund des Standes der Technik möglich sein müßte, den Radius zu erweitern. In Süddeutschland gebe es Regionen, in denen bis zu 700.000 Einwohner von einer Leitstelle versorgt würden. Ihm sei nicht bekannt, daß es in diesen Regionen zu irgendwelchen Schwierigkeiten gekommen sei.

Ein Problem im Zusammenhang mit dem Rettungsdienst und dem Rettungsdienstgesetz sei, daß Rettung immer etwas mit Menschenleben zu tun habe und sich damit stets Emotionen verbänden. Man habe es aber auch - das habe sein Vorredner richtigerweise angesprochen - mit einem Markt zu tun, so daß auch die Frage von Privaten eine Rolle spiele. Die SPD-Fraktion befinde sich hierzu nach wie vor in einem Diskussionsprozeß, der noch nicht abgeschlossen sei.

Er halte es für bedenklich, daß die Kassen immer als die "Bösen" angesehen würden. Er habe die Kassen des öfteren auch als Regulativ kennengelernt, als eine Stelle, die darauf achte, daß die Kosten für die Allgemeinheit nicht nach oben schnellten. Und wenn es so sei, daß die Kassen ein positives Regulativ bildeten, dann müsse man ihnen auch einen gewissen Stellenwert einräumen. Diese Ansicht werde aber nicht von allen seinen Fraktionskolleginnen und -kollegen vertreten.

Wie die beiden übrigen Fraktionen wisse auch seine Fraktion, welch hohen emotionalen und politischen Stellenwert die Feuerwehren genössen. Die Frage, wie man sie nach außen sichtbar im Rettungsdienstgesetz verankern könne, werde deshalb sicherlich intensiv zu diskutieren sein. Man sehe die Feuerwehren bei der Gesetzgebung allerdings auf der Seite der Kommunen und nicht als Hilfsorganisationen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Kassen schließt sich Helmut Harbich (CDU) der von Abgeordnetem Vöge geäußerten Meinung an. Auch seine Fraktion habe die Angelegenheit noch nicht abschließend beraten; deshalb könne er nur seine persönliche Auffassung darlegen.

In seiner kommunalpolitischen Tätigkeit sei ihm in den letzten 15 Jahren aufgefallen, daß die Gebührenfestsetzung immer wieder eine Reibungsfläche mit den Kassen geboten habe. Manchmal sei dabei deutlich geworden, daß es bei den Vorhaltekosten, den Ausbildungskosten und den Kosten für die Gerätebeschaffung erhebliche Differenzen gegeben habe, die zu Lasten der Kassen gegangen seien. Auch die letzte Diskussion habe bei ihm diesen Eindruck hinterlassen. Als Kommunalpolitiker könne man die Kostensituation im einzelnen nicht nachprüfen. Man müsse dem einen oder anderen glauben, und das führe oft zu Friktionen.

Deshalb halte er die Idee einer Art Clearingstelle für gut, um "die Kirche im Dorf zu lassen". Sicherlich werde in der einen oder anderen Rettungsstelle sowohl hinsichtlich der Bereithaltung von Fahrzeugen und Material als auch bezüglich des Personals etwas großzügig verfahren. Hier und da gebe es Begehrlichkeiten, auch bei der Berufsfeuerwehr, die im Rahmen der Personalplanung gewisse Möglichkeiten erkenne und ausnutze.

Ihm sei es ein Anliegen, vom Ministerium zu erfahren, ob auch dort entsprechende Erkenntnisse vorlägen; denn bei dieser Frage könne man sich nicht auf Stellungnahmen von Verbänden oder einzelner verlassen.

Zu dem Vergleich zwischen Großstädten und großen ländlich strukturierten Kreisen bemerkt **Marianne Hürten (GRÜNE)**, sie komme aus Köln, habe wohnungsbedingt aber auch den Rhein-Sieg-Kreis und den Oberbergischen Kreis kennengelernt und müsse sagen, daß die Situation nicht zu vergleichen sei, auch wenn vielleicht die Fläche verglichen werden könne. Köln habe eine einheitliche politische Struktur, während in einem Kreis neben dem Kreistag politisch ganz anders besetzte Gemeinderäte existierten und völlig andere Verkehrssituationen herrschten. In einer Großstadt sei alles auf eine Leitstelle hin orientiert, und dort sei auch eine andere Ortskenntnis vorhanden. Von daher dürfe man nicht nur einen Flächenvergleich anstellen, sondern müsse die Struktur insgesamt berücksichtigen.

Die Gemeinden, die schon seit vielen Jahren ständig besetzte Rettungswachen vorhielten, argumentierten überdies, daß es auch emotional eine große Bedeutung habe, wenn die Bevölkerung wisse, in der Nähe gebe es eine Rettungswache, von der aus in wenigen Minuten alle Orte einer Gemeinde angefahren werden könnten. Das alles müsse abgewogen werden.

Ihr liege es fern, die Kassen als "das personifizierte Böse" anzusehen. Aber daß sie in einem Prozeß, in dem immer mehr der wirtschaftliche Aspekt in den Vordergrund trete, in Gebührenverhandlungen die Wirtschaftlichkeit als wesentlichsten Gesichtspunkt einbrächten, müsse allen klar sein. Es sei kaum davon auszugehen, daß für die Kassen Qualitätsgesichtspunkte Priorität genössen. Deshalb sei aus ihrer Sicht auch ein Korrektiv notwendig.

Wilhelm Krömer (CDU) meldet Bedenken hinsichtlich der von Abgeordnetem Vöge eingebrachten Überlegung an, bei Leitstellen sogar über Kreise hinaus zu denken. Es möge Einzelfälle geben, bei denen das Sinne mache. Generell aber würde er damit Sorgen, Ängste und Emotionen in der Bevölkerung verbinden.

Feuerschutz und Rettungsdienst seien ganz sensible Bereiche, die gerade in ländlichen Regionen eine wichtige Rolle spielten. Deshalb meine er, daß die Vorgabe, zentrale Leitstellen einzurichten, durchaus gemacht, daß aber für die Fälle, die sich außerordentlich schwer täten, eine Brücke gebaut werden sollte.

Die Erfahrung lehre, daß in der Tat geprüft werden müsse, ob die Gebühren nicht zu schnell anwüchsen. Deshalb müßten sich auch im Rettungsdienst Anbieter miteinander vergleichen lassen. Derjenige, der abkassiere, müsse trotz gleichen Standards dann auch einkalkulieren, daß er im Rennen nur der Zweite sei.

In ländlich strukturierten Bereichen hätten die Rettungsdienste im Winter bei schlechten Witterungsverhältnissen oft Probleme, rechtzeitig an einem Unfallort zu sein. Häufig könne dann ein niedergelassener Arzt, dessen Praxis sich in der Nähe des Unfallortes befinde, vor Ort Leben retten. Bis vor einigen Jahren habe der Arzt den Patienten bis ins Krankenhaus begleiten können. Jetzt dürfe er nur noch bis zur Stadtgrenze fahren; darüber hinaus sei er versicherungs- und abrechnungsrechtlich nicht mehr abgesichert. So etwas dürfte nach seiner Auffassung eigentlich kein Thema sein.

Daniel Kreutz (GRÜNE) bittet auch seine Einschätzung zu Protokoll zu nehmen: "Die Kassen sind nicht böse." Sie hätten in verschiedenen Verfahren eine bestimmte Funktion. In ihrer Funktionsausübung seien sie nicht ganz frei, weil sie unter bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu handeln hätten, die einen finanziellen Konsolidierungsdruck mit sich brächten. Aus vielen Bereichen der sozialen Infrastrukturen, in denen Beteiligte in unterschiedlichen Rollen am Tisch säßen, wisse man, daß Kostenträger in dem völlig legitimen und auch notwendigen Bestreben nach Wirtschaftlichkeit in Zielkonflikte zu der Frage kämen, was von der Leistungsqualität her notwendig sei, was wünschenswert sei und auf welchen Standard man sich zu beziehen habe.

Daraus schließe er, daß Gesetzgeber gut beraten seien, notwendige Standards vorzugeben, bevor sie in dem Bemühen um mehr Wirtschaftlichkeit die Seite der Kostenträger im Verfahren in eine verstärkte Position brächten. Es könne nicht beruhigen, wenn Gutachter auf der Datenbasis aus dem Jahre 1997 sagen müßten, daß man sich in Nordrhein-Westfalen bei den Hilfsfristen, die ein wesentlicher Parameter für die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes darstellten, unterhalb von bundesdurchschnittlichen Feststellungen bewege. Es wäre hilfreich, wenn es verbindliche Vorgaben bezüglich der Hilfsfristen gäbe. Deshalb sollte man in den weiteren Diskussionen erwägen, wie man beiden Seiten gerecht werden könne. Nur in einer Balance könne man zu für alle Beteiligten akzeptablen Ergebnissen kommen.

LMR'in Dr. Prütting (MFJFG) legt dar, oftmals werde in der Diskussion von der falschen Voraussetzung ausgegangen, daß eine Leitstelle nicht in der Nähe sei und deshalb die Fahrzeuge auch nicht schnell genug an die richtige Stelle schicken könne. Sie bitte zu bedenken, daß man mit der neuen Technik die Möglichkeit habe, sehr schnell zu handeln, und daß das Fahrzeug nicht dort stehe, wo sich die Leitstelle befinde; vielmehr stünden die Fahrzeuge an den Rettungswachen.

Damit komme sie zu der Sorge, die GKV-Beteiligung könnte das Verfahren verzögern. Nach geltender Rechtslage sei es schon so, daß die GKVen angehört werden müßten. Das sei in der Praxis in einigen Fällen nicht geschehen. Die entsprechenden Gemeinden hätten sich ohne Anhörung, also formal in rechtswidrigem Verfahren, zu einem Bedarfsplan durchgerungen. Weil aber die GKVen die Kostenträger seien, müsse nach Meinung des Ministeriums auch deren Beteiligung gesetzlich festgelegt werden.

Bevor der Gesetzentwurf erarbeitet worden sei, habe man mit den Kommunen und den GKVen das Verfahren erörtert. Beide Seiten hätten sich damit abfinden können, vor allem

deshalb, weil ein Konfliktlösungsmechanismus gegeben sei. Wegen der Einschaltung der Bezirksregierung könne das Verfahren nicht endlos hingezogen werden.

Bei der Beteiligung im Rahmen der Gebührenfestsetzung würde man sehr weit gehen, wenn man ein Einvernehmen, wie es die GKVen gern gehabt hätten, festlegen würde. Damit hätte man die Gebührenhoheit der Gemeinden tangiert. Aber ein Einvernehmen anzustreben erzwingt eine Transparenz, die erforderlich sei, auch um die Kommunen aus der Kritik zu holen, sie brächten Kosten in Zusammenhang, die in keinem Zusammenhang stünden. Insofern meine sie, daß das Verfahren einen guten Kompromiß darstelle.

Der Städtetag gehe im übrigen so weit, von einer Beteiligung des Landes über eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung absehen zu wollen, worüber das Land natürlich erhebliche Einwirkungskompetenzen habe. Es gebe also auch in den kommunalen Spitzenverbänden Vertreter, die sich vorstellen könnten, die Sache allein zu verhandeln. Hier vertrete sie allerdings die Auffassung, daß das nicht in Ordnung wäre. Denn wegen des besonders schützenswerten Rechtsgutes halte man ein Korrektiv für notwendig.

Erkenntnisse über eine schlechtere Versorgung, wenn nur eine Leitstelle vorhanden sei, seien dem Ministerium nicht bekannt.

Beschwerden der Krankenkassen über unklare Gebührenfestsetzungen habe es gegeben. Es würden sogar Rechtsstreitigkeiten darüber geführt, wie die Gebührenfestsetzung zustande gekommen sei. Die Krankenkassen versuchten auch an der Stelle das Sozialgesetzbuch V zur Anwendung zu bringen, das die Festsetzung von Festbeträgen vorsehe. Das sei ein Verfahren, das im Ergebnis zum Nachteil der Kommunen ausgehe, weil dann kaum ausreichende Gebühren ausgehandelt würden, um Druck auf die Kommunen auszuüben. Deshalb sollte weiterhin der Verhandlungsweg beschritten werden. Dazu sehe man die gesetzliche Regelung als geeignet an.

Bei den heute bestehenden Rettungswachen müsse nicht unbedingt die fachliche Qualifikation gegeben sein, wie sie von einer Leitstelle verlangt werde. Diese müsse ständig mit einem Rettungsassistenten besetzt sein. Auch vor diesem Hintergrund halte sie es für notwendig, auf eine einheitliche Leitstelle abzuheben.

Nach einer intensiven Abstimmung mit dem Landesfachbeirat für Rettungswesen sei man zu der Auffassung gelangt, daß man die Standards im Rahmen der Bedarfsplanung bestimmen, aber nicht im Gesetz abschließend vorgeben sollte.

Fälle wie die von Herrn Krömer genannten seien ihr nicht bekannt. Sie frage sich, aus welchem Grund an einer bestimmten Grenze die Zahlungspflicht aufhören solle. Wenn der betreffende Arzt in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden sei, sei er auch im Rahmen der Gebührensetzung erfaßt. Sie bitte Herrn Krömer, sich mit konkreten Fällen an sie zu wenden.

Zu den Artikeln 11 und 12 erklärt **Ministerialdirigent Jeromin (Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport)**, die Bestimmungen seien in der Anhörung auf Zustimmung gestoßen. Die positive Resonanz, die man auch schon in der Verbändeanhörung festgestellt habe, sei deswegen bemerkenswert, weil man eine völlige Neufassung

des Ausführungsgesetzes zum BSHG vorgelegt habe. Änderungs- und Ergänzungsbedarf sei kaum geäußert worden, außer bei einem Punkt, zu dem unterschiedliche Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände sichtbar geworden seien, nämlich der Experimentierklausel.

Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund befürworteten eine feste Beteiligungsquote von 50 % am Sozialhilfeaufwand, während sich der Städtetag dagegen wende. Derzeit könne die Landesregierung der Anregung von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund nicht folgen, weil keine neuen Argumente vorgetragen worden seien, die es ratsam erscheinen ließen, von dem vorgesehenen Verfahren abzurücken, nach dem man es bei der Experimentierklausel belassen und zu einer festen Beteiligungsquote erst dann kommen wolle, wenn die notwendigen Rechenergebnisse vorlägen und ausgewertet seien.

Außerhalb der Tagesordnung teilt Vorsitzender Bodo Champignon mit, daß der Landtagspräsident die Durchführung einer Informationsreise einer Kommission des AGS nach Barcelona und Lissabon in der Zeit vom 4. bis 7. August genehmigt habe. Er bitte darum, dem Ausschußassistenten in den nächsten Tagen mitzuteilen, wer von den ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses an dieser Informationsreise teilnehmen werde.

gez. Bodo Champignon

Vorsitzender

19.05.1999 / 20.05.1999

430